



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 20.12.2024
Abgenommen am: 22.01.2025



Zahl: B-2021-1021-00255 - 131-9/SUL-41/2021-4

Straden, am 20.12.2024

Gegenstand: Eva-Maria Flucher Bakk. phil., Hof bei Straden 92, 8345 Straden
Thomas Flucher Bakk. rer. soc. oec., Hof bei Straden 92, 8345 Straden
Zu- und Umbau an einem bestehenden "Kellerstöckl"

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 21.10.2021 haben Eva-Maria Flucher Bakk. phil., Hof bei Straden 92, 8345 Straden und Thomas Flucher Bakk. rer. soc. oec., Hof bei Straden 92, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau an einem bestehenden "Kellerstöckl" auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 790/2 aus der EZ 62158/00227 in der KG 62158 Sulzbach, angesucht. Am 02.12.2021 wurde hierüber eine Bauverhandlung mit Ortsaugenschein durchgeführt. Der Marktgemeinde Straden wurden am 28.11.2024 geänderte Projektunterlagen des gegenständlichen Bauvorhabens nachgereicht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr.88/2023), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 22.01.2025**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Sulzbach 41, 8345 Straden**

um **12:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.